

Reglement Sozialfonds Stiftung Alterszentrum Turm-Matt

1. Name

Unter dem Namen „Sozialfonds Stiftung Alterszentrum Turm-Matt“ besteht ein Unterkonto der Rechnung der Stiftung Alterszentrum Turm-Matt. Das Reglement vom 11. Mai 2015 wird hiermit ersetzt und kraftlos erklärt.

2. Fondskapital

Der Sozialfonds der Stiftung Alterszentrum Turm-Matt wurde mit Mitteln aus der Liquidation der Genossenschaft Alterswohnungen Turm-Matt (GAT) ausgestattet.

Die Mittel des Fonds setzen sich zusammen aus Spenden, Beiträgen Dritter, Legaten und den Zinserträgen aus dem Fondsvermögen. Das Fondskapital ist analog dem Anlagereglement der Gemeinde Wollerau vom 1. Januar 2010 zu verwalten.

Das Fondskapital soll im sozialen Bereich eingesetzt werden.

3. Ziel und Zweck

Der Sozialfonds bezweckt die subsidiäre Bereitstellung von Mitteln für unterstützungsbedürftige Bewohner von Alterswohnungen der Stiftung Alterszentrum Turm-Matt.

Leistungen aus dem Sozialfonds können von Privatpersonen beantragt werden, die seit mindestens 5 Jahren Wohnsitz in der Gemeinde Wollerau haben und sich in einer nachweislich finanziellen Notlage befinden, welche nicht aus eigener Kraft bewältigt werden kann.

Vorgängig zur Beanspruchung von Geldern aus dem Fonds sind Abklärungen für eine Finanzierung durch zuständige Sozialdienste u/o Drittorganisationen zu machen. Wer eine Leistung aus dem Sozialfonds beansprucht, hat einen eigenen und seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrag zu leisten.

Auf die Gewährung von Geldern aus dem Sozialfonds besteht kein Rechtsanspruch. Es werden maximal die vorhandenen Gelder ausgeschüttet.

4. Organisation

Der Stiftungsrat Alterszentrum Turm-Matt bildet gleichzeitig die Verwaltung des Sozialfonds. Gesuche können jederzeit schriftlich an den Stiftungsrat eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Gewährung von Geldern. Seine Entscheidung ist endgültig und wird dem Antragsteller in schriftlicher Form mitgeteilt.

5. Ausschüttung

Der maximale Ausschüttungsbetrag wird jährlich festgelegt und budgetiert. Er darf maximal 15% des Vermögens, Stichtag ist der 30. Juni für das Folgejahr, nicht überschreiten.

Stiftung Alterszentrum Turm-Matt

6. Kapitalanlagen

Das Fondskapital kann jederzeit mit Zuwendungen erhöht werden.

7. Rechnungsführung

Der Fonds wird innerhalb der Buchhaltung der Stiftung Alterszentrum Turm-Matt geführt. Er wird separat verwaltet und ausgewiesen.

8. Auflösung

Im Fall einer Auflösung der Stiftung Alterszentrum Turm-Matt werden Gewinn und Kapital des Sozialfonds einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

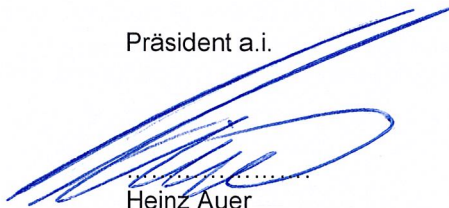
9. Genehmigung

Dieses Reglement ist auf dem Korrespondenzweg genehmigt worden und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Wollerau, 5. Juni 2018

Stiftung Alterszentrum Turm-Matt

Präsident a.i.



Heinz Auer

Vizepräsident



Marlene Müller

- Die grundsätzlich verwendete männliche Form schliesst beide Geschlechter mit ein

Stiftung Alterszentrum Turm-Matt
